

08.11.99**A - Fz - U****Verordnung**
des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Verordnung über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter
landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Flächenzahlungs-Verordnung)**A. Zielsetzung**

Die Flächenzahlungs-Verordnung enthält die ergänzenden Vorschriften zur Durchführung der Beschlüsse im Rahmen der Agenda 2000 über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1251/99 des Rates vom 17. Mai 1999 (ABl. EG Nr. L 160 S. 1) sowie der dazu ergangenen Durchführungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen.

B. Lösung

Angesichts der sich aus den genannten EG-Vorschriften ergebenden Änderungen empfiehlt sich im Interesse der Klarheit eine Neufassung der nationalen Verordnung. Die Kulturpflanzen-Ausgleichzahlungs-Verordnung (KAVO) wird unter Berücksichtigung der durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/99 neu eingeführten Terminologie von der Flächenzahlungs-Verordnung abgelöst.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Die Verordnung wird für den Bund, die Länder und die Gemeinden keine Kosten verursachen, da die Zweckausgaben von der EU getragen werden.

2. Vollzugsaufwand

Für die Länder ist ein geringfügig höherer Aufwand im Verwaltungsvollzug durch die Kontrolle der Ablieferung von nachwachsenden Rohstoffen von Stilllegungsflächen zur Verarbeitung in hofeigenen Biogasanlagen zu erwarten. Der Verwaltungsaufwand kann mit dem vorhandenen Personal und den vorgesehenen sächlichen Verwaltungsausgaben bewältigt werden. Für den Bund wird in diesem Zusammenhang ebenfalls eine zusätzliche Kontrollverpflichtung hinsichtlich der Verarbeitung der nachwachsenden Rohstoffe entstehen, die aber bei dem vorgesehenen Prüfumfang mit den vorhandenen Prüferbestand und den vorhandenen Sachmitteln bewältigt werden kann.

E. Sonstige Kosten

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten für die betroffenen Wirtschaftsunternehmen. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau werden sich dementsprechend nicht ergeben.

08.11.99

A - Fz - U

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Verordnung über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Flächenzahlungs-Verordnung)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
022 (322) - 680 40 - FI 14/99

Berlin, den 5. November 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu erlassende

Verordnung über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter
landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Flächenzahlungs-Verordnung)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Rolf Schwanitz

Verordnung
über eine Stützungsregelung für Erzeuger
bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen
(Flächenzahlungs-Verordnung)
Vom 1999

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 und der §§ 15 und 16 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 und des § 8 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

1. Abschnitt
Allgemeines

§ 1
Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen, einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen sowie die Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegeln hinsichtlich

1. der Flächenzahlungen für Erzeuger mit und ohne Stilllegungsverpflichtung,
2. der Flächenstilllegung im Rahmen der Regelungen über Flächenzahlungen,
3. des Anbaus nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen im Rahmen der Regelungen über Flächenzahlungen,
4. der Sonderbeihilfe für den Anbau von Hartweizen im Rahmen der Regelungen über Flächenzahlungen,
5. der Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Vorbehaltlich der Zuständigkeit nach Absatz 2 sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte zuständig.

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) ist zuständig für die Durchführung dieser Verordnung, soweit sie sich auf die in § 1 Nr. 3 genannten Rechtsakte über

1. die Stellung und Freigabe der Sicherheitsleistungen,
2. Kontrollen der Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe nach der Lieferung an einen Aufkäufer oder Verarbeiter sowie bei der Verarbeitung in Biogasanlagen nach der Befüllung des für die Denaturierung bestimmten Silos,
3. die Ausstellung und Erledigung der Kontrollexemplare,

bezieht. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 ist die Bundesfinanzverwaltung für die Ausstellung und Erledigung der Kontrollexemplare zuständig, soweit die betroffenen Erzeugnisse ausgeführt werden sollen.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

(1) Grundflächenregion ist das jeweilige Land.

(2) Erzeugungsregionen sind die in der Anlage aufgeführten Gebiete.

(3) Ein Flurstück ist eine im Kataster abgegrenzte Fläche.

(4) Eine Parzelle ist eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Erzeugers, die mit einer Fruchtart bestellt oder stillgelegt ist und sich aus einem oder mehreren Flurstücken oder Flurstücksteilen zusammensetzt. Ein Schlag ist eine Parzelle im Sinne des Satzes 1.

(5) Ein Feldstück ist eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Erzeugers, die mit einer oder mehreren Fruchtarten bestellt oder stillgelegt ist und die von natürlichen Grenzen oder Flächen, die nicht von diesem Erzeuger bewirtschaftet werden, umgeben ist. Ein Feldstück kann aus einem oder mehreren Flurstücken oder Flurstücksteilen bestehen. Ein

Feldstück darf die Grenzen einer Erzeugungsregion nicht überschreiten und in benachteiligten Gebieten im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. EG Nr. L 160 S. 80) in der jeweils geltenden Fassung nicht verschiedenen Kategorien der Benachteiligung angehören.

(6) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten hinsichtlich des ortsüblichen Anbaus und der Pflege der mit flächenzahlungsfähigen Kulturpflanzen bebauten Flächen vorschreiben.

2. Abschnitt

Allgemeine Voraussetzungen

§ 4

Antrag

(1) Flächenzahlungen, einschließlich der Sonderbeihilfe für Hartweizen, und die Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen, werden auf schriftlichen Antrag und nur für die Flächen gewährt, die der Erzeuger in seinem Antrag angegeben hat. Der Antrag muss bis zum 15. Mai des Jahres, für das der Antrag gestellt wird, bei der Landesstelle eingegangen sein, in deren Bezirk der landwirtschaftliche Betrieb seinen Sitz hat. Der für die Bestimmung der zuständigen Landesstelle maßgebliche Betriebssitz ist vorbehaltlich einer Zuständigkeitsübernahme nach Satz 4 der Ort, an dem der Erzeuger zu den Steuern vom Einkommen veranlagt wird. Hat der Erzeuger nur eine Betriebsstätte, kann die Landesstelle, in deren Bezirk die Betriebsstätte liegt, im Einvernehmen mit der nach Satz 2 örtlich zuständigen Landesstelle und mit Zustimmung des Erzeugers die Zuständigkeit im Anwendungsbereich dieser Verordnung und der Rinder- und Schafprämien-Verordnung insgesamt übernehmen; Betriebssitz ist dann der Ort der Betriebsstätte. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Landesstelle zuständig, in deren Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet. Der Antrag muss zusätzlich zu den nach den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
2. Flächen, getrennt nach ihrer Nutzung; dabei sind Flächen, für die ein Antrag auf Flächenzahlungen oder auf Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen gestellt wird, besonders zu bezeichnen; mit Ausnahme der Flächen nach Nummer 3 ist die Nutzung derjenigen Flächen, für die kein Antrag auf Flächenzahlungen gestellt wird und die nicht Futterflächen im Sinne der Regelung für Tierprämien sind, als sonstige Nutzung anzugeben,

3. Flächen, getrennt nach solchen, die
 - a) nach den in § 1 genannten Rechtsakten,
 - b) im Rahmen anderer mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen stillgelegt worden sind,
4. die Erklärung, dass die Flächen, für die Flächenzahlungen beantragt werden, am 31. Dezember 1991 nicht mit einer Dauerkultur bebaut waren, als Dauergrünland genutzt wurden oder nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dienten,
5. die Erklärung, dass für die Fläche, für die die Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen beantragt wird, keine sonstige Hektarbeihilfe im Rahmen einer gemäß Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1258/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EG L 160 S. 103) in der jeweils geltenden Fassung finanzierten Regelung beantragt ist oder wird.

(2) Im Fall der Aussaat von Raps und Rüben sind ab der Antragstellung

1. der Kaufbeleg bei der Aussaat zertifizierten Saatguts,
2. der Anbauvertrag bei der Aussaat erucasäurehaltigen Rapses,
3. das Ergebnis der untersuchenden Stelle, wenn Nachbausaatgut verwendet worden ist,
4. der Vermehrungsvertrag oder der Anbauplan für Saatgutvermehrungs- oder Zuchtgartenflächen oder
5. der Anbauvertrag bei der Aussaat der Sorten „Bienvenu“ oder „Jet Neuf“

für Kontrollen im Betrieb bereitzuhalten.

(3) Der Antragsteller kann nach Maßgabe der in § 1 genannten Rechtsakte nachträglich Flächen aus seinem Antrag zurückziehen.

(4) Dem Antrag auf Gewährung der Sonderbeihilfe für Hartweizen ist der Kaufbeleg über das bei der Aussaat verwendete Saatgut nach der Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. Nr. 125 S. 2309/66) in der jeweils geltenden Fassung beizufügen. Das Originaletikett an oder auf der Packung oder dem Behältnis ist für Kontrollen im Betrieb bereitzuhalten. Bei ungekennzeichneter Abgabe von Saatgut nach der Richtlinie

66/402/EWG tritt an die Stelle des Etiketts eine Bescheinigung des Abgebenden mit den Angaben der vorschriftsmäßigen Kennzeichnung.

(5) Dem Antrag auf Gewährung der Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen ist der Kaufbeleg über das nach den in § 1 genannten Rechtsakten zu verwendende Saatgut beizufügen.

(6) Flächen sind nach Lage und Größe in Hektar mit zwei Dezimalstellen anzugeben. Flächen sind auf Verlangen der Landesstelle durch Katasterunterlagen, die Grundlagenkarte Landwirtschaft, andere geographische Karten mit einem Maßstab bis zu 1 : 10 000 oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen, aus denen mit genügender Sicherheit die genaue Lage, Größe und Nutzung der Flächen zu erkennen ist.

(7) Die Landesstellen können die in Absatz 2 oder 6 aufgeführten Unterlagen sowie weitere Angaben fordern, soweit dies zur Überprüfung der Antragsangaben erforderlich ist.

§ 5

Besondere flächenzahlungsfähige Flächen

(1) Im Rahmen des Artikels 2 Abs. 3 erster Spiegelstrich der Verordnung (EG) Nr. der Kommission vom mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/99 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L) in der jeweils geltenden Fassung können Flächenzahlungen nachträglich ab der Ernte 1993 für solche Flächen gewährt werden, die

1. im Rahmen des Antrags auf Ausgleichszahlungen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung zur Ernte 1993 erfasst wurden,
2. von Antragstellern bewirtschaftet wurden, die im Wirtschaftsjahr 1993/94 im Vollerwerb den überwiegenden Teil ihres Unternehmensertrages aus der pflanzlichen Produktion erzielten, und
3. mindestens sieben Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche des jeweiligen Betriebes ausmachen.

(2) Im Rahmen des Artikels 2 Abs. 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. stehen jedem Land 0,1 vom Hundert seiner regionalen Grundfläche zur Verfügung.

(3) Erzeuger, die im Rahmen des Artikels 2 Abs. 5 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. innerhalb ihres Betriebes nicht beihilfefähige gegen beihilfefähige Flächen austauschen wollen, müssen bis zum 1. Dezember des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag auf Prämienzahlungen gestellt wird, bei der zuständigen Landesstelle einen entsprechenden Genehmigungsantrag stellen. Der Genehmigungsantrag muss die genaue Bezeichnung und Größenangabe der auszutauschenden Flächen und die Angabe der Gründe für den beantragten Flächentausch enthalten.

Für einen Austausch werden insbesondere folgende Gründe anerkannt:

1. Gesunderhaltung des Bodens,
2. Erosionsvermeidung,
3. Neuorganisation des Betriebes, insbesondere Zusammenlegung von Flächen innerhalb des Betriebes und
4. Anlage und Erweiterung von Naturschutzflächen oder Umwidmung zu anderen Schutzgebieten im öffentlichen Interesse.

Sollen bei einem Austausch auch Flächen einbezogen werden, die nicht im Eigentum des Erzeugers stehen, so muss der Erzeuger hierzu das Einverständnis des Eigentümers nachweisen.

3. Abschnitt Flächenzahlungen

§ 6

Mindestgröße

(1) Die Mindestgröße eines Schlates beträgt je flächenzahlungsfähiger Kulturpflanze mindestens 0,3 Hektar, oder der Schlag muss aus einem oder mehreren Flurstücken bestehen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für Realteilungsgebiete auch eine kleinere Mindestgröße in Ar festlegen. Dabei darf diese kleinere Mindestgröße 10 Ar nicht unterschreiten.

§ 7

Getreide

Für die Berechnung der Flächenzahlung der mit Getreide bestellten Schläge ist der in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführte Getreidedurchschnittsertrag insgesamt zugrunde zu legen. Wird Mais getrennt ausgewiesen, ist für Mais der in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführte Maisertrag und für sonstiges Getreide der in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführte Durchschnittsertrag für Getreide ohne Mais zugrunde zu legen.

§ 8

Eiweißpflanzen

(1) Für die Berechnung der Flächenzahlung der mit Eiweißpflanzen bestellten Schläge ist der in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführte Getreidedurchschnittsertrag insgesamt zugrunde zu legen.

(2) Für den Anbau von Eiweißpflanzen gelten alle in der Anlage aufgeführten Erzeugungsregionen als geeignet.

§ 9

Ölsaatenanbau

(1) Für die Berechnung der Flächenzahlung der mit Ölsaaten bestellten Schläge ist bis einschließlich der Ernte 2001 (Wirtschaftsjahr 2001/2002) der in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführte Ölsaatendurchschnittsertrag, multipliziert mit dem Faktor 1,95, zugrunde zu legen. Ab der Ernte 2002 ist der in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführte Getreidedurchschnittsertrag insgesamt zugrunde zu legen; wird Mais getrennt ausgewiesen, ist für Ölsaaten der in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführte Durchschnittsertrag für Getreide ohne Mais zugrunde zu legen.

(2) Für den Anbau von Ölsaaten gelten alle in der Anlage aufgeführten Erzeugungsregionen als geeignet.

(3) Der Anspruch auf Flächenzahlungen für mit Raps und Rübsen bestellte Schläge gilt auch für die in Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. genannten Saatgutkategorien. Als Erstkäufer für die in Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. bestimmten Ölsaaten gilt jedes Unternehmen als zugelassen, das mit diesen Ölsaaten handelt. Die Landesstel-

len können die Zulassung entziehen, wenn der Erstkäufer nicht mehr die Gewähr bietet, dass diese Ölsaaten den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Zwecken zugeführt werden.

(4) Bis einschließlich der Ernte 2001 (Wirtschaftsjahr 2001/2002) gelten für die Flächenzahlungen für Ölsaaten die folgenden regionalen Garantiehöchstflächen, die um den in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Stilllegungssatz für das betreffende Wirtschaftsjahr, mindestens jedoch um 10 vom Hundert, zu reduzieren sind:

- Baden-Württemberg	64 330 ha,
- Bayern	128 640 ha,
- Berlin	180 ha,
- Brandenburg	78 762 ha,
- Bremen	153 ha,
- Hamburg	919 ha,
- Hessen	52 698 ha,
- Mecklenburg-Vorpommern	173 400 ha,
- Niedersachsen	87 540 ha,
- Nordrhein-Westfalen	43 311 ha,
- Rheinland-Pfalz	31 119 ha,
- Saarland	2 551 ha,
- Sachsen	46 303 ha,
- Sachsen-Anhalt	61 579 ha,
- Schleswig-Holstein	103 023 ha,
- Thüringen	54 490 ha.

(5) Führt eine Überschreitung der in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Garantiehöchstflächen für die Flächenzahlungen für Ölsaaten zu einer Kürzung dieser Flächenzahlungen im Geltungsbereich dieser Verordnung, so erfolgt diese Kürzung nach Maßgabe der Überschreitung der regionalen Garantiehöchstflächen, nachdem Überschreitungen und Unterschreitungen der regionalen Garantiehöchstflächen anteilig miteinander verrechnet wurden.

(6) Die Landesregierungen können bis einschließlich der Ernte 2001 (Wirtschaftsjahr 2001/2002) durch Rechtsverordnung die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Höchstgrenze für die Gewährung der Flächenzahlung für Ölsaaten festlegen. Die Landesstellen, bei denen der Antrag auf Flächenzahlungen zu stellen ist, haben die in einem anderen Land nach Satz 1 festgesetzte Höchstgrenze hinsichtlich der Flächen eines Erzeugers zu berücksichtigen, die in diesem Land belegen sind.

§ 10

Anderer Lein als Faserlein

Für die Berechnung der Flächenzahlung der mit anderem Lein als Faserlein bestellten Schläge ist der in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführte Getreidedurchschnittsertrag insgesamt zugrunde zu legen. Wird Mais getrennt ausgewiesen, ist für anderen Lein als Faserlein der in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführte Durchschnittsertrag für Getreide ohne Mais zugrunde zu legen.

4. Abschnitt

Flächenstilllegung

§ 11

Allgemeine Bestimmungen

(1) Für die Berechnung, ob ein Erzeuger von der Stilllegungsverpflichtung befreit ist, ist der Ertrag zugrunde zu legen, der für die Flächenzahlung je flächenzahlungsfähiger Kultur sowie für die stillgelegte Fläche herangezogen wird.

(2) Für die Berechnung der Flächenzahlungen für die stillgelegten Flächen ist der in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführte Getreidedurchschnittsertrag insgesamt zugrunde zu legen.

§ 12

Stilllegungszeitraum

(1) Für Flächen, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten stillzulegen sind, beginnt die Verpflichtung am 15. Januar und endet am 31. August des Kalenderjahres in dem der Antrag auf Flächenzahlung gestellt wird.

(2) Der Erzeuger kann ab dem 15. Juli auf den stillgelegten Flächen die Herbstaussaat von Ackerfrüchten vorbereiten und vornehmen, die zur Ernte im folgenden Kalenderjahr bestimmt sind, soweit dies aus ackerbaulichen Gründen vor dem Ende des Stilllegungszeitraums erforderlich ist.

(3) Ab dem 15. Juli ist die Beweidung der stillgelegten Flächen im Rahmen der traditionellen Wandertierhaltung zulässig.

§ 13

Mindestgröße

(1) Schläge von unter 0,3 ha werden berücksichtigt, wenn es sich um Flächen handelt, die von unveränderlichen Grenzen wie Mauern, Hecken oder Wasserläufen umgeben sind.

(2) Die Landesstellen können für Realteilungsgebiete eine Mindestbreite eines Schlates von unter 20 m zulassen, sofern der Schlag aus einem oder mehreren Flurstücken besteht.

§ 14

Anrechnung

Die in Artikel 6 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1251/99 des Rates zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 160 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehene Anrechnungsmöglichkeit ist in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt nicht anzuwenden.

§ 15

Anteilige Stilllegung

Bewirtschaftet ein Erzeuger in mehreren Erzeugungsregionen Flächen, so kann er unbeschadet des Artikel 23 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. seiner Verpflichtung zur Stilllegung ganz oder teilweise auch in einer dieser Regionen nachkommen, wenn

1. die Flächen in Erzeugungsregionen liegen, für die in der Anlage derselbe Getreidedurchschnittsertrag insgesamt festgesetzt ist, oder
2. in einer Erzeugungsregion nicht mehr als 2 ha stillgelegt werden müssten.

Müsste ein Erzeuger im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in mindestens zwei Erzeugungsregionen mehr als 2 ha stilllegen, so ist eine Verlagerung der Stilllegungsverpflichtung zwischen diesen Erzeugungsregionen nicht zulässig. Im Fall des Satzes 1 Nr. 2 muss die stillzulegende Fläche entsprechend dem Ertrag der Erzeugungsregion angepasst werden, in der die Stilllegung erfolgt. Dabei darf die Stilllegungsverpflichtung flächenmäßig nicht unterschritten werden.

§ 16

Höchstgrenze für Stilllegungsausgleich

Flächenzahlungen für stillgelegte Flächen können höchstens für 33 vom Hundert der Flächen eines Betriebes gewährt werden, für die ein Antrag auf Flächenzahlungen nach den in § 1 genannten Rechtsakten gestellt worden ist.

§ 17

Stilllegungsauflagen

(1) Auf einer stillgelegten Fläche ist

1. das Begrünen mit Getreide, Eiweißpflanzen, Raps, Rübsen, Sojabohnen, Sonnenblumen, Lein oder bestimmten Körnerleguminosen gemäß § 1 Nr. 5 jeweils in Reinsaat,
2. das Ausbringen von Stoffen nach § 1 Nr. 1 bis 2a des Düngemittelgesetzes,
3. das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln,
4. unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 2 bis zum 15. Januar des der Antragstellung folgenden Wirtschaftsjahres jede zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung,
5. unbeschadet der Regelung in § 12 Abs. 3 das Entfernen sowie jede landwirtschaftliche Nutzung des während des Stilllegungszeitraumes entstandenen Bewuchses

verboten. Im Fall des § 12 Abs. 2 gelten die Verbote des Satzes 1 Nr. 2 und 3 ab dem 15. Juli nicht mehr.

(2) Es ist verboten, den Bewuchs einer stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung zu verwenden.

(3) Der Antragsteller ist verpflichtet, zur Verhinderung der Erosion oder Auswaschung von Nitraten die stillgelegte Fläche zu begrünen oder dort eine Selbstbegrünung zuzulassen. Eine Frühjahrsbegrünung bis zum 15. Mai des Kalenderjahres in dem der Antrag gestellt wird, ist zulässig.

(4) Wird der Aufwuchs auf einer stillgelegten Fläche gemäht, ist er breitflächig auf der Fläche zu belassen.

(5) Der Antragsteller ist verpflichtet, die stillgelegte Fläche zur Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit und zur Erhaltung eines zufriedenstellenden agronomischen Zustandes zu pflegen.

(6) Stellt der Antragsteller den Antrag nach § 4 nach Beginn des Stilllegungszeitraums, so hat er in dem Antrag zu erklären, dass er seit Beginn des Stilllegungszeitraums keine Handlung oder Unterlassung entgegen den Absätzen 1 bis 5 vorgenommen hat.

(7) Auf die stillgelegten Flächen bezogene sonstige Rechtspflichten, insbesondere naturschutzrechtliche Pflichten, bleiben unberührt.

5. Abschnitt

Nachwachsende Rohstoffe

§ 18

Ausnahmen, Übermittlung von Antragsangaben

(1) Werden stillgelegte Flächen zum Anbau nachwachsender Rohstoffe im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte genutzt, ist § 17 nicht anzuwenden.

(2) Die Bundesanstalt übermittelt den Landesstellen eine Aufstellung der Verträge über den Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen, aus der sich für jeden Vertrag die Vertragsparteien, die betreffenden Flächen, die jeweilige Liefermenge und die Tatsache ergibt, dass die erforderliche Sicherheitsleistung gestellt wurde. Ermitteln die Landesstellen im Rahmen ihrer Prüfungen Abweichungen von den Aufstellungen nach Satz 1, teilen sie diese der Bundesanstalt mit.

§ 19

Repräsentative Erträge

(1) Zu Kontrollzwecken legen die Landesstellen für die Kulturpflanzen, die als nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, repräsentative Erträge für das jeweilige Wirtschaftsjahr fest. Die Festsetzung dieser Erträge kann regionale Bedingungen des Anbaus der jeweiligen Art und Sorte der als nachwachsender Rohstoff angebauten Kulturpflanze berücksichtigen.

(2) Repräsentative Erträge müssen nicht für die Kulturpflanzen festgelegt werden, die nicht für Lebens- oder Futtermittelzwecke geeignet sind.

(3) Die Landesstellen veröffentlichen die festgesetzten repräsentativen Erträge rechtzeitig vor der Ernte.

§ 20

Lager- und Bestandsbuchhaltung

(1) Wer nachwachsende Rohstoffe nach den in § 1 genannten Rechtsakten erwirbt oder verwendet, hat die in den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben mindestens monatlich aufzuzeichnen. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall einen kürzeren Aufzeichnungszeitraum vorschreiben, wenn dies für eine wirksame Kontrolle erforderlich ist.

(2) Unternehmen haben die in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufzeichnungen in Form einer eigenständigen Lager- und Bestandsbuchhaltung zu machen. Die nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Buchführungen können anstelle der Lager- und Bestandsbuchhaltung treten, sofern sie die nach Absatz 1 geforderten Aufzeichnungen in übersichtlicher Form enthalten.

§ 21

Anbauvertrag über nachwachsende Rohstoffe

Zusätzlich zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Angaben muss in jedem Vertrag über den Anbau nachwachsender Rohstoffe die von der zuständigen Landesstelle zugeteilte Betriebsnummer des Antragstellers und die für den Antragsteller zuständige Landesstelle angegeben werden.

§ 22

Verarbeitungskontrolle

Die Bundesanstalt kann den Verarbeitern nachwachsender Rohstoffe im Einzelfall vorschreiben, welche Anforderungen für die Verarbeitung zu erfüllen sind, wenn dies für eine wirksame Kontrolle erforderlich ist. Die Bundesanstalt kann insbesondere die vorherige Anzeige der Verarbeitung und des Verarbeitungszeitraums sowie die Einhaltung einer Mindestmenge für die Verarbeitung vorschreiben.

§ 23

Ablieferung der Ausgangserzeugnisse

Der Aufkäufer oder Erstverarbeiter muss der Bundesanstalt die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Angaben über die erfolgte Ablieferung der auf den Stilllegungsflächen geernteten Ausgangserzeugnisse in dem Wirtschaftsjahr, welches auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem der Antrag auf Flächenzahlungen gestellt wird,

1. im Falle des Anbaus von Winterraps, Winterrüben, Flachs und Erbsen spätestens bis zum 15. September und
2. im Falle des Anbaus aller übrigen Kulturen spätestens bis zum 15. November

mitteilen. Die Mitteilung nach Satz 1

1. kann im Falle der in Satz 1 Nr. 1 genannten Kulturen, die nach dem 15. August abgeliefert werden, noch bis spätestens zum 15. November und
2. muss im Falle der in Satz 1 Nr. 2 genannten Kulturen, die nach dem 15. November abgeliefert werden, spätestens bis zum 30. November

erfolgen. Die Möglichkeit der Mitteilung nach Maßgabe des Satzes 2 besteht nur dann, wenn der Aufkäufer oder Erstverarbeiter durch Vorlage eines Wiegescheins nachweist, dass die Ablieferung erst nach den in Satz 2 genannten Zeitpunkten erfolgt ist.

§ 24

Biogas

(1) Nachwachsende Rohstoffe können gemäss Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. von dem Antragsteller in der hofeigenen Biogasanlage zu Biogas verarbeitet werden.

(2) Der Antragsteller teilt der Landesstelle den Beginn der Ernte im Voraus, spätestens drei Tage vor dem voraussichtlichen Erntetermin, schriftlich mit.

(3) Der Antragsteller ist verpflichtet, das Erntegut im Silo zu denaturieren.

(4) Der Antragsteller zeigt der Bundesanstalt die Öffnung des Silos eine Woche im Voraus schriftlich an.

(5) Die Bundesanstalt und die Landesstellen unterrichten sich gegenseitig über die Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen.

(6) Die §§ 18 bis 23 gelten entsprechend.

6. Abschnitt

Andere Flächenzahlungen

§ 25

Sonderbeihilfe für Hartweizen

Die erforderliche Mindestaussaatmenge von Saatgut nach der Richtlinie 66/402/EWG wird auf 150 kg/ha festgesetzt.

§ 26

Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen

§ 6 gilt für jede beihilfefähige Körnerleguminose entsprechend.

7. Abschnitt

Duldungspflichten, Meldungen, Kürzung der Zahlungen

§ 27

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zwecke der Überwachung haben

1. der Antragsteller,
2. der zugelassene Erstkäufer und
3. im Fall des Anbaus nachwachsender Rohstoffe der Aufkäufer, der Erstverarbeiter, der Endverarbeiter, jede zwischengeschaltete Lieferpartei sowie deren Beauftragte

den Landesstellen oder der Bundesanstalt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung sind die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die Landesstellen oder die Bundesanstalt dies verlangen.

(2) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine längeren Aufbewahrungspflichten bestehen, sind die nach dieser Verordnung und den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren. Nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Aufzeichnungen und Buchführungen können an Stelle der nach Satz 1 vorgeschriebenen Verpflichtungen zum Zweck der Überwachung nach dieser Verordnung verwendet werden.

(3) Wird ein Betrieb ganz oder teilweise während eines Wirtschaftsjahres an einen anderen übertragen, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 für den Rechtsnachfolger, soweit er die Verpflichtungen des Vorgängers übernimmt.

§ 28

Meldepflichten der Länder

(1) Werden in einem Land für Flächen, die in einem anderen Land liegen, Flächenzahlungen beantragt, teilt das Land, in dem der Antrag gestellt worden ist, dem anderen Land die Flächengröße und Nutzung mit.

(2) Legt ein Land eine Höchstgrenze gemäß § 9 Abs. 6 Satz 1 fest, so teilt es diese unverzüglich allen Ländern mit.

§ 29

Kürzung der Flächenzahlungen

Die Landesstellen geben den Kürzungsfaktor für die flächenzahlungsfähigen Flächen bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres öffentlich bekannt.

8. Abschnitt
Ordnungswidrigkeiten

§ 30
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine stillgelegte Fläche mit einer dort genannten Pflanze in Reinsaat begrünt,
2. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf einer stillgelegten Fläche einen dort genannten Stoff ausbringt,
3. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 auf einer stillgelegten Fläche ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
4. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 auf einer stillgelegten Fläche eine zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung vornimmt oder zulässt,
5. entgegen § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 auf einer stillgelegten Fläche einen entstandenen Bewuchs entfernt oder landwirtschaftlich nutzt,
6. entgegen § 17 Abs. 2 einen Bewuchs einer stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung verwendet,
7. entgegen § 17 Abs. 3 Satz 1 eine stillgelegte Fläche nicht begrünt oder eine Selbstbegrünung nicht zulässt oder
8. entgegen § 17 Abs. 4 den auf einer stillgelegten Fläche gemähten Bewuchs nicht breitflächig auf der Fläche belässt.

9. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 31

Muster und Vordrucke

(1) Für den Antrag auf Flächenzahlungen, einschließlich der Sonderbeihilfe für Hartweizen, und die Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen können die Länder Muster bekannt geben oder Vordrucke bereithalten. Satz 1 gilt für die Bundesanstalt hinsichtlich des Anbaus nachwachsender Rohstoffe auf Stilllegungsflächen entsprechend.

(2) Soweit die Landesstellen oder die Bundesanstalt Muster bekannt geben oder Vordrucke bereithalten, sind diese zu verwenden.

§ 32

Aufhebung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1999 (BGBl. I S. 858) wird aufgehoben. Sie ist auf Anträge, die bis einschließlich für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 (Ernte 1999) gestellt wurden, weiter anzuwenden.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1999

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Anlage
(zu den §§ 3, 7, 8, 9, 10, 11, 15)

Erzeugungsregionen

Spalte 1 Erzeugungsregion	Spalte 2 Getreidedurchschnittsertrag in dt/ha			Spalte 3 Ölsaatedurchschnittsertrag in dt/ha bis Ernte 2001 (WJ 2001/02)
	Getreide insgesamt	Getreide ohne Mais	Mais	
1. Baden-Württemberg	52,9	51,4	72,8	29,7
2. Bayern	56,1	55,3	75,2	31,8
3. Berlin	45,2			26,8
4. Brandenburg ¹⁾				
a) Region 1	54,5			34,4
b) Region 2	45,2			26,8
5. Bremen	53,4			31,3
6. Hamburg	60,1			30,7
7. Hessen	55,0			31,0
8. Mecklenburg-Vorpommern	54,5			34,4
9. Niedersachsen ²⁾				30,6
a) Region 1	55,2			
b) Region 2	59,8			
c) Region 3	56,1			
d) Region 4	51,2			
e) Region 5	49,3			
f) Region 6	54,2			
g) Region 7	51,1			
h) Region 8	49,4			
i) Region 9	52,4			
k) Region 10	53,7			34,4
10. Nordrhein-Westfalen	58,1			31,1
11. Rheinland-Pfalz ³⁾				28,5
a) benachteiligtes Gebiet	45,0			
b) nicht benachteiligtes Gebiet	51,5			
12. Saarland	43,8			27,0
13. Sachsen	62,3			29,6
14. Sachsen-Anhalt	61,4			26,7
15. Schleswig-Holstein	68,1			33,8
16. Thüringen	61,3			28,7

- ¹⁾ Brandenburg:
Region 1: Die in Artikel 1 Abs. 1 und 3 des Staatsvertrages vom 9. Mai 1992 zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze (BGBl. 1993 I S. 205) genannten Gebiete.
Region 2: Land Brandenburg mit Ausnahme der Region 1.
- ²⁾ Niedersachsen:
Region 1: Kreise Göttingen, Northeim, Osterode am Harz, Holzminden.
Region 2: Kreise Stadt Salzgitter, Goslar, Wolfenbüttel, Hildesheim.
Region 3: Kreise Stadt Braunschweig, Helmstedt, Peine, Stadt Hannover, Hameln-Pyrmont, Kreis Hannover, Schaumburg.
Region 4: Kreise Stadt Wolfsburg, Gifhorn, Celle, Harburg, Lüneburg mit Ausnahme des in Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages vom 2./9. Mai 1993 zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer nach Niedersachsen (BGBl. I S. 1513) genannten Umgliederungsgebietes (Gebiet des ehemaligen Amtes Neuhaus).
Region 5: Kreise Rothenburg (Wümme), Soltau-Fallingb.
Region 6: Kreise Stade, Uelzen, Stadt Emden, Stadt Wilhelmshaven, Aurich, Friesland, Wesermarsch, Wittmund.
Region 7: Kreise Cuxhaven, Osterholz, Stadt Delmenhorst, Stadt Oldenburg, Ammerland, Cloppenburg, Leer, Kreis Oldenburg.
Region 8: Kreise Emsland, Grafschaft Bentheim.
Region 9: Kreise Diepholz, Nienburg (Weser), Verden, Stadt Osnabrück, Kreis Osnabrück, Vechta.
Region 10: Gebiet des ehemaligen Amtes Neuhaus.
- ³⁾ Rheinland-Pfalz:
Die benachteiligten Gebiete sind aufgeführt in Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. März 1990 (763136) (Ministerialblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1990 S. 126).

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Flächenzahlungs-Verordnung enthält die ergänzenden Vorschriften zur Durchführung der Beschlüsse im Rahmen der Agenda 2000 über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1251/99 des Rates vom 17. Mai 1999 (ABl. EG Nr. L 160 S. 1) sowie der dazu ergangenen Durchführungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen. Zu nennen sind die Verordnung (EG) Nr. ... der Kommission vom ... mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/99 (ABl. EG Nr. L ... S. ...) und die Verordnung (EG) Nr. ... der Kommission vom ... mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1251/99 in Bezug auf die Nutzung stillgelegter Flächen für die Erzeugung von Nicht-Nahrungs- bzw. Futtermitteln (ABl. L Nr. ... S. ...).

Angesichts der sich aus den genannten EG-Vorschriften ergebenden Änderungen empfiehlt sich im Interesse der Klarheit eine Neufassung der nationalen Verordnung. Die Kulturpflanzen-Ausgleichzahlungs-Verordnung (KAVO) wird unter Berücksichtigung der durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/99 neu eingeführten Terminologie von der Flächenzahlungs-Verordnung abgelöst.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Der Anwendungsbereich nach § 1 Flächenzahlungs-Verordnung hat sich gegenüber § 1 der Kulturpflanzen-Ausgleichzahlungs-Verordnung (KAVO) inhaltlich nicht verändert. Die Anpassungen in § 1 Nr. 1 und 2 beruhen auf einer gegenüber dem bisherigen EG-Recht abgewandelten Strukturierung der Flächenzahlungs-Voraussetzungen. In diesem Zusammenhang wirkt sich insbesondere aus, dass eine Unterscheidung zwischen Allgemeiner Regelung und Vereinfachter Regelung nicht mehr getroffen wird. Außerdem wird die durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/99 eingeführte geänderte Terminologie (**statt Ausgleichszahlung jetzt Flächenzahlung**) berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen:

vergleiche Eingangsformel

Zu § 2

§ 2 regelt die Durchführungs-Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern, die nach Artikel 83 Grundgesetz grundsätzlich den Ländern vorbehalten ist. Die in Absatz 2 formulierten Zuständigkeiten für die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) sind auf konkrete Einzelfälle im Bereich der nachwachsenden Rohstoffe begrenzt.

Gegenüber § 2 KAVO sind folgende Änderungen erfolgt:

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 1. Halbsatz wird das Wort „Verwendung“ gestrichen, da es neben dem Wort „Verarbeitung“ keinen eigenen Regelungsinhalt hat.

Mit Absatz 2 Satz 2 Nr. 2, 2. Halbsatz wird die Zuständigkeit für die Kontrolle der Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe zu Biogas gesondert geregelt. Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. ... erleichtert die Nutzung stillgelegter Flächen für die Erzeugung nachwachsender Rohstoffe mit dem Ziel der Verarbeitung in hofeigenen Biogasanlagen. Während grundsätzlich die Lieferung an einen Aufkäufer/Verarbeiter auf der Grundlage eines Anbau- und Liefervertrages zu erfolgen hat, wird hier auf diese Konstruktion verzichtet. Vielmehr kann der Erzeuger das Ausgangserzeugnis unmittelbar in der eigenen Biogasanlage zu Biogas verarbeiten. Gleichzeitig wird klargestellt, dass auch in Fällen, die auf der Grundlage eines Anbau- und Abnahmevertrages abgewickelt werden, die Lieferung erst nach dem Befüllen des für die Denaturierung bestimmten Silos abgeschlossen ist und erst dann die Zuständigkeit der Bundesanstalt gegeben ist. Die Denaturierung wird erreicht, indem die Ausgangserzeugnisse bei Befüllen des Silos mit Gülle oder anderen denaturierenden Stoffen versetzt werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 31 Abs. 2 Nr. 2 MOG

Zu § 3

Die Absätze 1 bis 4 entsprechen § 3 Abs. 1 bis 4 KAVO.

Absatz 5 entspricht § 4 Abs. 4 a KAVO mit einer Anpassung des Verweises auf die Verordnung (EG) Nr. 1257/99 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes (ABl. EG Nr. L 160 S. 80) in der jeweils geltenden Fassung für die Definition von „benachteiligten Gebieten.“

Absatz 6 entspricht § 3 Abs. 5 KAVO wobei die durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/99 eingeführte geänderte Terminologie berücksichtigt wird.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und § 6 Abs. 5 MOG

Zu § 4

In Absatz 1 Satz 1 wird aus systematischen Gründen die zuvor in § 6 Abs. 1 Satz KAVO formulierte Klarstellung für die Voraussetzungen der Gewährung der Flächenzahlungen aufgenommen.

Absatz 1 Satz 2 ist mit § 4 Abs. 1 Satz 2 KAVO inhaltlich identisch. Zur Einführung einer einheitlichen Terminologie wurde der Begriff „Bereich“ durch den in § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes benutzten Begriff „Bezirk“ ersetzt.

Absatz 1 Sätze 3 und 4 modifizieren § 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 KAVO hinsichtlich der Betriebs-sitzdefinition. Mit der 13. Verordnung zur Änderung der KAVO haben die Länder über den Bundesrat hinsichtlich der Zuständigkeit eine Sonderregelung für den Fall erreicht, dass ein Antragsteller nur eine Betriebsstätte hat. Diese Sonderregelung wird grundsätzlich beibehalten. Die vorliegende Formulierung stellt darüber hinaus sicher, dass eine einheitliche Zuständigkeit für die Prämienanträge im Bereich der Kulturpflanzenregelung und der Rinder- und Schafprämienregelung sichergestellt wird, die von dem System der integrierten Kontrolle nach der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Kontrollsystems (ABl. EG Nr. L 355 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, gefordert ist.

Absatz 1 Satz 5 ist inhaltlich gegenüber § 4 Abs. 1 Satz 5 KAVO unverändert. Zur Einführung einer einheitlichen Terminologie mit § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes wurde der Begriff „Kreis“ gestrichen.

Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 und 4 ist gegenüber § 4 Abs. Nr. 1, 2 und 4 KAVO inhaltlich unverändert.

In Absatz 1 Satz 6 Nr. 2 wird um die von der Flächenzahlungs-Verordnung erfassten Anträge für die Beihilfe für Körnerleguminosen nach der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 (vergl. zu § 26) ergänzt. Außerdem wird sprachlich präzisiert, dass auch die dort aufgezählten Angaben verpflichtend in der vorgeschriebenen Form zu erfolgen haben.

In Absatz 1 Satz 6 Nr. 3 entfallen die ursprünglich in § 4 Abs. 1 Nr. 3 KAVO enthaltenen Regeln für den Fall der Übertragung der Stilllegungsverpflichtung. Diese ursprünglich in Artikel 7 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stüt-

zungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12) in der jeweils geltenden Fassung enthaltene Möglichkeit, ist durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/99 ersatzlos weggefallen. Dementsprechend ist auch § 13 KAVO weggefallen.

Absatz 1 Satz 6 Nr. 5 entspricht § 4 Abs. 1 Satz 6 Nr. 5 KAVO und aktualisiert den Verweis auf das geltende EG-Recht.

Absatz 2 und 3 enthalten keine Änderungen gegenüber § 4 Abs. 2 und 2 a KAVO.

Absatz 4 entspricht § 4 Abs. 2 b KAVO und stellt ergänzend klar, dass die Verwendung von Saatgut gemäß der Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. Nr. 125 S. 2309/66) in der jeweils geltenden Fassung insgesamt zulässig ist, d.h. sowohl Basissaatgut als auch daraus abgeleitetes Z-Saatgut.

Absatz 5 entspricht inhaltlich § 4 Abs. 2 c KAVO.

Absatz 6 entspricht inhaltlich § 4 Abs. 3 KAVO, wobei § 4 Abs. 3 Satz 3 KAVO gestrichen wurde. Die danach vorzuhaltenden Flächennachweise können nach Absatz 7 jederzeit bei Bedarf von der jeweiligen Landesstelle angefordert werden.

Absatz 7 entspricht inhaltlich § 4 Abs. 5 KAVO. § 4 Abs. 4 KAVO wurde gestrichen, da die Länder von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch machen wollen.

Insgesamt wird die durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/99 eingeführte geänderte Terminologie berücksichtigt

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und § 6 Abs. 5, §§ 15, 16 MOG

Zu § 5

§ 5 Abs. 1 und bis 2 entspricht inhaltlich dem § 4 Abs. 6 bis 7 KAVO. Angepasst wurde lediglich der Verweis auf die neue Durchführungsverordnung (EG) Nr. . Die Neufassung der Bestimmungen hinsichtlich der in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/99 erfassten, grundsätzlich nicht flächenzahlungsfähigen Flächen, in einem eigenen Paragraphen, dient der Übersichtlichkeit.

§ 5 Abs. 3 entspricht § 4 Abs. 8 KAVO, wobei in Satz 3 Nr. 4 der Katalog der beispielhaften Aufzählung der Tauschgründe erweitert wurde.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 MOG

Zu § 6

Absätze 1 und 2 entsprechen § 5 Abs. 2 und 3 und § 6 Abs. 2 und 3 KAVO.

Im übrigen wird die durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/99 eingeführte geänderte Terminologie berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19, § 6 Abs. 5 MOG

Zu §§ 7 bis 10

Entsprechend den §§ 7 bis 9 a KAVO enthalten die §§ 7 bis 10 die Grundlagen für die Berechnung der Flächenzahlungen für die jeweiligen flächenzahlungsberechtigten Kulturen unter Berücksichtigung der durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/99 geänderten Maßstäbe sowie der eingeführten Terminologie. Danach wird für jede flächenzahlungsfähige Kulturpflanze der zugrundezuliegende Ertrag, bezogen auf die Erzeugungsregionen, näher konkretisiert.

Zu beachten ist insbesondere die Berechnung der Flächenzahlung bei Ölsaaten gemäss § 9:

In Absatz 1 wird umgesetzt, dass Deutschland von der Möglichkeit in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1251/99 Gebrauch macht, die Zahlungen für Ölsaaten bis zur Ernte 2001 (Wirtschaftsjahr 2001/2002) weiterhin auf der Grundlage des historischen regionalen Ertrages für Ölsaaten zu berechnen, der mit 1,95 multipliziert wird; dieser Faktor ergibt sich aus dem Verhältnis von historischem EU-Durchschnittsertrag für Getreide (4,6 t/ha) zu historischem EU-Durchschnittsertrag für Ölsaaten (2,36 t/ha).

Absätze 2 und 3 Satz 2 und 3 entsprechen § 9 Abs. 2 und 3 Satz 1 und 2 KAVO.

Mit Absatz 3 Satz 1 wird Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. ... umgesetzt, der die Zulassung weiterer flächenzahlungsfähiger Ölsaaten Sorten als Ermächtigung an die Mitgliedstaaten ausgestaltet.

Absatz 4 fasst § 9 Abs. 4 und 4 a KAVO zusammen und berücksichtigt, dass bis zur Angleichung der Prämien für Ölsaaten und Getreide ab der Ernte 2002 (Wirtschaftsjahr 2002/2003) das Blair-

House Abkommen gilt und damit die Notwendigkeit für eine Zuteilung von nationalen und regionalen Garantiehöchstflächen bis zur Ernte 2001 (Wirtschaftsjahr 2000/2001) besteht.

Absätze 5 und 6 entsprechen § 9 Abs. 5 und 6 KAVO. Zusätzlich wird die Länderermächtigung in Absatz 6 zur Festlegung von Höchstgrenzen für die Gewährung von Flächenzahlungen für Ölsaaten zeitlich befristet, da die differenzierten Prämien für Ölsaaten und Getreide und damit die regionalen Garantief Flächen bis zur Ernte 2001 (Wirtschaftsjahr 2001/2002) bestehen.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19, § 6 Abs. 5, § 8 Abs. 1 Satz 1, §§ 15, 16 MOG

Zu § 11

Absatz 1 fasst § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 KAVO neu. Es wird geregelt, wie ein Erzeuger von höchstens 92 Tonnen Getreide nach Artikel 6 Abs. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1251/99 zu bestimmen ist. Nach der Vorgabe von Artikel 21 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. ... ist der Ertrag zu Grunde zu legen, der für die Flächenzahlung herangezogen wird. Dies bedeutet, dass je nach flächenzahlungsfähiger Kultur bzw. stillgelegter Fläche die in §§ 7 bis 10 und Absatz 2 dargestellten Erträge heranzuziehen sind. Diese Berechnungsmethode beruht darauf, dass der Kleinerzeuger nunmehr die differenzierten Flächenzahlungen erhält. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KAVO entfällt ersatzlos, da der Kleinerzeuger nach dem geltenden EG-Recht auch Flächen freiwillig stilllegen kann. Er ist lediglich von der obligatorischen Stilllegung befreit.

Absatz 2 definiert die Berechnung der Flächenzahlung für Stilllegungsflächen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1251/99 und fasst damit § 10 Abs. 2 KAVO neu.

Im übrigen wird die durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/99 eingeführte geänderte Terminologie berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 MOG

Zu § 12

Absatz 1 entspricht § 10 Abs. 1 Satz 1 KAVO; es wurde lediglich aus sprachlichen Gründen eine geänderte Formulierung gewählt. Der Hinweis auf Sondervorschriften im Rahmen der Dauerbrache gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 KAVO ist entfallen, da die Dauerbrache nach Artikel 5 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 762/94 der Kommission vom 6. April 1994 mit Durchführungsvorschriften

zur Flächenstilllegung (ABl. EG L Nr. 90 S. 8) in der jeweils geltenden Fassung im August 1999 in Deutschland ausgelaufen ist, und von der Wiedereinführung der garantierten Dauerbrache im Rahmen von Artikel 20 in der Verordnung (EG) Nr. ... in Deutschland kein Gebrauch gemacht wird. Dementsprechend sind auch die §§ 12 b und 20 a KAVO entfallen.

Absatz 2 entspricht § 10 Abs. 1 a KAVO mit der Einschränkung, dass die vorzeitige Nutzung der Stilllegungsfläche nur für die Vorbereitung und Vornahme der Herbstaussaat für die Ernte im kommenden Jahr erfolgen darf. Damit ist klargestellt, dass jede Vorbereitungshandlung für eine Aussaat im folgenden Frühjahr ausgeschlossen ist. Außerdem wurde mit der Formulierung „folgenden Kalenderjahr“ statt „folgenden Wirtschaftsjahr“ sichergestellt, dass auch Vorbereitungshandlungen für eine Ernte, die zwar im folgenden Jahr aber noch im alten Wirtschaftsjahr erfolgt, abgedeckt ist.

Absatz 3 entspricht § 10 Abs. 1 b KAVO.

Im übrigen wird die durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/99 eingeführte geänderte Terminologie berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 MOG

Zu § 13

Absätze 1 und 2 setzen die Ermächtigungen gemäß Artikel 19 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. ... um, wonach die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen kleinere Mindestgrößen und -breiten als 0,3 Hektar und 20 Meter von Stilllegungsflächen zulassen können. Absatz 2 entspricht § 10 Abs. 3 KAVO, wobei klargestellt wurde, dass die (zuständigen) Landesstellen befugt sind.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 MOG

Zu § 14

§ 14 entspricht inhaltlich § 10 a KAVO. Die Verordnung (EG) Nr. 1251/99 sieht weiterhin vor, dass die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Anrechnung von Stilllegungsflächen im Rahmen von Umwelt- und Aufforstungsmaßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1257/99 ausschließen können.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 MOG

Zu § 15

§ 15 entspricht dem Regelungsinhalt von § 12 KAVO mit folgenden Abweichungen:

Satz 1 stellt klar, dass eine Übertragung der Stilllegung ganz oder teilweise erfolgen kann.

Satz 1 Nr. 1 entspricht § 12 Satz 1 Nr. 1 KAVO.

Satz 1 Nr. 2 entspricht § 12 Satz 1 Nr. 2 KAVO mit der Abweichung, dass die Bagatellregelung hinsichtlich der Möglichkeit, in Fällen, dass in einer Erzeugungsregion nicht mehr als 2 Hektar stillgelegt werden müssen, eine Anpassung an die Erträge in der Erzeugungsregion zu erfolgen hat, in der die Stilllegung durchgeführt wird. Diese Neuerung basiert auf Artikel 23 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. Dabei ist zu beachten, dass die obligatorische Stilllegung in der übertragenden Erzeugungsregion eingehalten wird.

Satz 2 entspricht § 12 Satz 2 KAVO.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 MOG

Zu § 16

§ 16 entspricht § 12 a Abs. 1 Satz 1 KAVO. Erzeuger, die von der Stilllegungsverpflichtung befreit sind, können nach EG-Recht in Zukunft ebenfalls für freiwillig stillgelegte Flächen eine Flächenzahlung erhalten. Auch sie können den national festgeschriebenen Höchstsatz von 33% voll ausschöpfen. § 12 a Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 KAVO sind entfallen, da sowohl die Möglichkeit der Übertragung der Stilllegungsverpflichtung gemäss Artikel 7 Abs. 6, als auch die Option in Artikel 7 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92, entfallen sind. Dementsprechend ist § 13 KAVO ersatzlos gestrichen.

Im übrigen wird die durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/99 eingeführte geänderte Terminologie berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 MOG

Zu § 17

§ 17 nimmt die Stilllegungsaufgaben von § 14 KAVO auf und regelt weitere Ge- und Verbote.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ergänzt im Vergleich zu § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAVO das Verbot des Begrünens in Reinsaat um Körnerleguminosen.

Absatz Satz 1 Nr. 2 bis 3 entspricht § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 3 KAVO. Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 entspricht § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5, wobei durch die Bezugnahme auf § 12 Abs. 2 und 3, der die Regelungsinhalte von § 10 a und b KAVO übernimmt, der neuen Nummerierung der Paragraphen in der Flächenzahlungs-Verordnung Rechnung getragen wird.

Absatz 1 Satz 2 aktualisiert die Bezugnahme auf § 12 Abs. 2.

Absatz 2 entspricht § 14 Abs. 1 a KAVO.

Absatz 3 ergänzt § 14 Abs. 2 KAVO um den Zeitpunkt der zulässigen Frühjahrsbegrünung.

Absatz 4 regelt neu, dass der gemähte Aufwuchs breitflächig auf der Fläche zu belassen ist. Mit diesem zusätzlichen Gebot soll die Kontrolle des Verbotes der landwirtschaftlichen Nutzung nach Absatz 1 Nr. 5 erleichtert werden.

Absatz 5 setzt Artikel 19 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten zu erlassenden Pflegevorschriften um.

Absätze 6 und 7 entsprechen § 14 Abs. 3 und 4, wobei in Absatz 6 zusätzlich ein Verweis auf die neu aufgenommenen Absätze 4 und 5 enthalten ist.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19, §§ 15, 16 MOG

Zu §§ 18 bis 23

§§ 18 bis 23 entsprechen den §§ 15 bis 15 e KAVO. Es wird lediglich die durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/99 eingeführte geänderte Terminologie berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19, §§ 15, 16 MOG

Zu § 24

In Absatz 1 wird von der Ermächtigung an die Mitgliedstaaten in Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. ... Gebrauch gemacht, die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen von Stilllegungsflächen in hofeigenen Biogasanlagen zu erleichtern. Die in Absatz 2 festgelegte Meldepflicht des Antragstellers soll der Landesstelle die Kontrolle ermöglichen, dass die Ernte von Stilllegungsflächen vollständig in das Silo zum Zwecke der Verarbeitung eingebracht wurde. Die Verpflichtung des Antragstellers, das Erntegut in dem Silo zu denaturieren, also mit einem Stoff zu versetzen, der es ausschließt, dass es einer Food/Feed-Verwendung zugeführt wird (z.B. Gülle, Mist), soll die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung des Erntegutes als nachwachsenden Rohstoff von Stilllegungsflächen sicherstellen. Die Anzeige nach Absatz 4 soll es der Bundesanstalt ermöglichen, die vollständige Verarbeitung des Erntegutes zu kontrollieren. Die gegenseitige Unterrichtung der Kontrollbehörden nach Absatz 5 soll den Ländern die Prüfung der Voraussetzungen für die Flächenzahlungen im Rahmen der Stilllegung und der Bundesanstalt die Gestaltung der eigenen Prüfungsabfolge ermöglichen. Der Verweis in Absatz 6 stellt sicher, dass die in der Flächenzahlungsverordnung enthaltenen sonstigen Kontrollvorschriften im Bereich nachwachsender Rohstoffe auch auf den Sonderfall der Verarbeitung in hofeigenen Biogasanlagen Anwendung findet.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19, §§ 15, 16 MOG

Zu § 25

Die Vorschrift entspricht § 9 b Abs. 2 KAVO. Es wird klargestellt, dass sowohl Basissaatgut als auch Z-Saatgut nach der Richtlinie 66/402/EWG als zulässiges Saatgut im Rahmen der Sonderbeihilfe für Hartweizen anzusehen ist. § 9 b Abs. 1 KAVO enthält keinen eigenen Regelungsgehalt und ist deshalb entbehrlich.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 MOG

Zu § 26

Dieser Paragraph regelt gem. Artikel 4 Abs. 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3887/92 der Kommission vom 23. Dezember 1992 mit Durchführungsvorschriften zum integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (ABl. EG Nr. L 391 S. 36) in der jeweils geltenden Fassung für die Beihilfe für

Körnerleguminosen nach der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 des Rates vom 30. Juli 1996 zur Festlegung einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen (ABl. EG Nr. L 206 S. 4, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1826/97 vom 22.9.1997 (ABl. EG Nr. L 260 S. 11) und der Verordnung (EG) Nr. 1644/96 der Kommission vom 30. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung der Beihilfe für bestimmte Körnerleguminosen (ABl. EG Nr. L 207 S. 1) in den jeweils geltenden Fassungen, dass auch bei diesen Anträgen die Mindestgrößen der Schläge nach § 6 einzuhalten sind.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und § 6 Abs. 5 MOG

Zu § 27

Diese Vorschrift ist mit § 16 KAVO identisch. In Absatz 2 Satz wurde lediglich präzisiert, dass die nach anderen Rechtsvorschriften bestehenden längeren Aufbewahrungspflichten als die grundsätzlich vorgeschriebenen sechs Jahre, ebenfalls Anwendung finden.

Rechtsgrundlagen:

§§ 15, 16 MOG

Zu § 28

Diese Vorschrift übernimmt § 17 KAVO. In Absatz 1 wird die durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/99 eingeführte geänderte Terminologie berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 15, 16 MOG

Zu § 29

Diese Vorschrift nimmt § 18 Nr. 1 KAVO auf. Entgegen der Regelungen in Artikel 1 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2836/93 der Kommission vom 18. Oktober 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates hinsichtlich der Verwaltung der regionalen Grundflächen (ABl. EG Nr. L 260 S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1503/97 der Kommission vom 29. Juli 1997 (ABl. EG Nr. L 202 S. 48) ist nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. . . . eine Mitteilung an den Erzeuger nicht mehr durch EG-Recht vorgeschrieben. Dennoch bleibt eine solche Mitteilungsverpflichtung sinnvoll und soll deswegen im

nationalen Recht eingeführt werden. Als Termin wird der 31. Oktober festgelegt. Dieses Datum entspricht dem Zeitpunkt, zu dem die Meldung des endgültigen Überschreitungssatzes gem. Artikel 26 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. ... erfolgen muss. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die (zuständigen) Landesstellen für die öffentliche Bekanntmachung zuständig sind. Auf die zusätzliche Anforderung von § 18 Nr. 2 KAVO wurde verzichtet.

Es entfällt die Verpflichtung der Bekanntgabe des zusätzlichen Stilllegungssatzes nach § 18 Nr. 3 KAVO, da nunmehr die Strafstillegung nach Artikel 2 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 entfallen ist.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 MOG

§ 30

Die Nr. 1 bis 7 wiederholen den Katalog der Ordnungswidrigkeiten nach § 19 KAVO mit Anpassungen an die aktuelle Nummerierung der Paragraphen der Flächenzahlungs-Verordnung. Nr. 8 sanktioniert das neu eingeführte Gebot nach § 17 Abs. 4. **Bei der in § 17 Abs. 4 aufgenommenen Handlungspflicht handelt es sich um ein Kontrollinstrument, das sich zur Prüfung der Einhaltung von EG-Recht als erforderlich herausgestellt hat. Das durch die Bußgeldbewehrung des § 30 Nr. 5 sanktionierbare Verbot des Entfernens und der landwirtschaftlichen Nutzung des Mähgutes nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 hat sich als nicht ausreichend erwiesen, um eine effektive Kontrolle der Stilllegungsverpflichtungen nach EG-Recht sicherzustellen. Zur Vermeidung von Anlastungen der EU ist es aus Sicht des Bundes und der durchführenden Länder dringend erforderlich, dieses Kontrollinstrument einzuführen und entsprechend zu bewehren, um erhebliche Nachteile für wichtige Gemeinschaftsinteressen zu vermeiden.**

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 MOG

§ 31

Absatz 1 nimmt bei der Regelung über Muster und Vordrucke die Beihilfe für Körnerleguminosen nach der Verordnung (EG) Nr. 1577/96 auf. Außerdem wird die durch die Verordnung (EG) Nr. 1251/99 eingeführte geänderte Terminologie berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen:

§ 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 MOG

§§ 32, 33

Diese Vorschriften regelt das Inkrafttreten der Flächenzahlungs-Verordnung und die Aufhebung der KAVO.

Zu Anlage

In der Anlage wird für die einzelnen Erzeugungsregionen der jeweilige Getreidedurchschnittsertrag in dt/ha und bis zur Ernte 2001 (Wirtschaftsjahr 2001/2002) der jeweilige Ölsaatendurchschnittsertrag in dt/ha ausgewiesen. Die Befristung hinsichtlich der Ölsaatenenerträge ergibt sich aus Artikel 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1251/99.

Der Getreidedurchschnittsertrag ist in die Kategorien Mais, Getreide ohne Mais und Getreide insgesamt (mit Mais) unterteilt, um den in Bayern und Baden-Württemberg gesondert ausgewiesenen Grundflächen für Mais Rechnung zu tragen.

Grundsätzlich entsprechen die Erzeugungsregionen einem Bundesland. Daneben haben Rheinland-Pfalz und Brandenburg jeweils 2 und Niedersachsen insgesamt 10 Erzeugungsregionen festgelegt.

Gegenüber dem Anhang der KAVO sind folgende Änderungen zu beachten:

Für Niedersachsen werden die Getreidedurchschnittserträge insgesamt in den einzelnen Erzeugungsregionen neu gewichtet.

Da nach der Verordnung (EG) Nr. 1251/99 für die Berechnung der Flächenzahlung grundsätzlich der Getreidedurchschnittsertrag zugrunde gelegt wird, konnte Spalte 3 ersatzlos entfallen.

Fußnote 1 der Anlage zur KAVO wird ersatzlos gestrichen, da die Unterscheidung Vereinfachte Regelung/Allgemeine Regelung in der Verordnung (EG) Nr. 1251/99 entfallen ist.

Der Verweis auf die §§ der Flächenzahlungs-Verordnung, die auf die Anlage Bezug nehmen, wird gegenüber der KAVO aktualisiert.

17.12.99

Beschluss des Bundesrates

Verordnung über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (Flächenzahlungs-Verordnung)

Der Bundesrat hat in seiner 746. Sitzung am 17. Dezember 1999 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. **Zu § 11 Abs. 1**

In § 11 Abs. 1 sind nach den Wörtern "befreit ist," die Wörter "weil er eine Fläche beantragt, die für die Erzeugung von höchstens 92 Tonnen Getreide benötigt wird," einzufügen.

Begründung:

§ 11 Abs. 1 enthält den einzigen Hinweis in der Flächenzahlungs-Verordnung auf die Möglichkeit einer freiwilligen Stilllegung für Kleinerzeuger. Die Obergrenze von höchstens 92 Tonnen Getreide, bis zu der die obligatorische Stilllegung nicht erforderlich ist, sollte zur Klarstellung ausdrücklich benannt werden.

2. **Zu § 16**

In § 16 ist nach der Angabe "§ 1" die Angabe "Nr. 1 bis 4" einzufügen.

Begründung:

Der Anbau bestimmter Körnerleguminosen nach § 1 Nr. 5 der Flächenzahlungs-Verordnung hat keinen Bezug zur Stilllegung und kann daher nicht in die Berechnung der 33 Prozent Stilllegungsobergrenze einbezogen werden.

3. Zur Anlage (zu den §§ 3, 7, 8, 9, 10, 11, 15)

Die Anlage ist wie folgt zu ändern:

- a) In Spalte 1 Nr. 11 sind die Buchstaben a) und b) mit allen Angaben zu streichen;
- b) In Spalte 2 ist bei der Nummer 11 zu der Angabe "Getreide insgesamt" die Zahl "47,8" einzufügen;
- c) In Fußnote 3 sind nach dem Wort "Rheinland-Pfalz:" folgende Sätze anzufügen:

„Für das Antragsjahr 2000 ist der Getreidedurchschnittsertrag zu differenzieren. Er beträgt 46,4 dt/ha für die benachteiligten Gebiete und 49,7 dt/ha für die nichtbenachteiligten Gebiete.“.

Begründung:

Rheinland-Pfalz will die Regionalisierung der Flächenprämien für Getreide, Eiweißpflanzen, Öllein und die Flächenstilllegung schrittweise aufheben. Für das Jahr 2000 werden die Getreidedurchschnittserträge in den beiden Erzeugungsregionen so festgesetzt, dass der historische Durchschnittsertrag des Landes Rheinland-Pfalz (47,8 dt/ha) und der bisherige Durchschnittsertrag der Erzeugungsregion jeweils zur Hälfte berücksichtigt werden. Im Jahr 2001 wird es dann noch eine einheitliche Prämie für das Land geben.

Diese Änderung des Regionalisierungsplans in Rheinland-Pfalz hat keine Auswirkungen auf die anderen Länder.